

Satzung

der Speläogruppe Letmathe - Verein für Höhlenkunde in Westfalen e.V.

§ 1 Name:

Der Verein führt den Namen **Speläogruppe Letmathe - Verein für Höhlenkunde in Westfalen** mit dem Zusatz **e.V.**

§ 2 Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn-Letmathe. Die Mitgliederversammlung kann die Verlegung beschließen.

§ 3 Zweck & Ziele:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
2. Erforschung der heimischen Höhlen und Karsterscheinungen.
3. Zusammenarbeit mit höhlenkundlichen Organisationen, Höhlenvereinen, Einzelpersonen u.ä..
4. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen und Behörden.
5. Mitgliedschaft im Verband der Deutschen Höhlen- und Karstforscher und Mitwirkung an dessen gemeinnützigen Aufgaben.
6. Herausgabe eines höhlenkundlichen Mitteilungsblattes und anderer Veröffentlichungen.
7. Maßnahmen zum Höhlen-, Karst- und Naturschutz.
8. Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.
9. Mitwirkung beim Höhlenrettungswesen.

§ 4 Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 5 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder automatisch bei nicht fristgerechtem Bezahlen des Mitgliedsbeitrages. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Jahres erfolgen.
4. Ein Mitglied, das sich in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verhält, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
5. Personen, die sich besonders um den Verein und dessen Zweck verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge:

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis spätestens 01.04. des Jahres fällig.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei nicht fristgerechtem Bezahlen des Mitgliedsbeitrags.

§ 8 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe mit besonderen Aufgaben installiert werden.

§ 9 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister

Jedes der Vorstandsmitglieder erhält einen Stellvertreter, der bei Ausscheiden oder längerer Erkrankung die jeweilige Position übernimmt. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - Wahl des Vorstandes.
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - Satzungsänderungen sind nur in Mitgliederversammlungen möglich, die unter Angabe dieses Beratungsgegenstandes einberufen worden sind. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
 - Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die jährlich die Kasse prüfen.
 - Sie ernennt die Ehrenmitglieder.
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - Entscheidung über Anträge. Eilige Anträge müssen bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Stimmrecht:

Eine Briefwahl ist nicht möglich.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied hat ein volles Stimmrecht, außer Jugendliche mit stark reduziertem Mitgliedsbeiträgen haben nur ein Rederecht und kein Stimmrecht.

§ 12 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins ist sein gesamtes Vermögen an den Verband der Deutschen Höhlen- und Karstforscher mit Sitz in München zu übertragen. Dieser hat das Vermögen nur satzungsgemäß zu verwenden.